

Brauchtumsfeuer

Information über

Verbrennung von Gartenabfällen

Info 1

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Brauchtumsfeuer (Osterfeuer und Sonnwendfeuer) nicht zur Entsorgung brennbarer Abfälle missbraucht werden dürfen.

Das Verbrennen von Abfällen (wie z.B. Kunststoffen, Dachpappe, Autoreifen, Sperrmüll) im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten (LGBl. Nr. 182/1975).

Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur trockene biogene Materialien ohne Rauch- und Geruchsentwicklung verbrannt werden.

Im übrigen gilt ein ganzjähriges Abbrennverbot von biogenen Materialien im Hausgartenbereich.

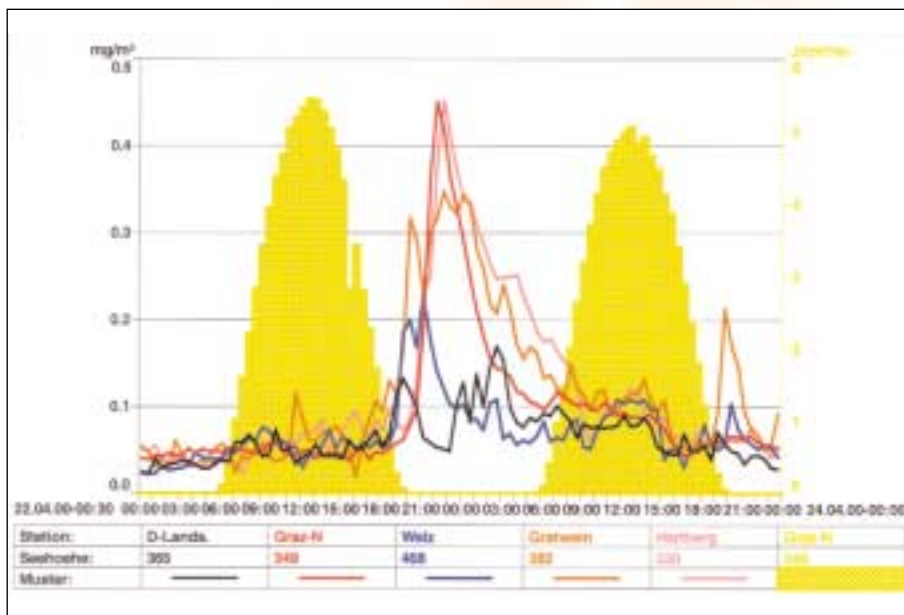
Biogene Materialien sind grundsätzlich der Biomüllsammlung oder der Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung zuzuführen. Auch Baum- und Strauchschnitt unterliegt dem Begriff "biogener Materialien" und ist nach Inanspruchnahme eines Häckseldienstes der Kompostierung zuzuführen.

Übertretungen dieser Verbote sind gem. § 7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Abfälle (BGBl. Nr. 405/1993) mit einer Geldstrafe bis zu öS 50.000 (Euro 3.633,64) zu bestrafen.

Luftmessungen zeigen, dass z.B. die rd. 2500 Osterfeuer in Graz die Schadstoffe in der Atemluft an diesem Wochenende bis auf das 10-fache der üblichen Konzentration ansteigen. Die dabei

erreichten Staubkonzentrationen von mehr als 300 bis 400 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreiten den in der Steiermärkischen Immissionsgrenzwerte-Verordnung festgelegten Grenzwert von 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ um das Mehrfache.

Große Osterfeuer sind nach dem Stmk. Feuerpolizeigesetz bei der Behörde (Gemeindeamt bzw. Berufsfeuerwehr im Bereich der Stadt Graz) anzumelden.



Schwebstaub und Osterfeuer 2000

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17C Luftgüteüberwachung

Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

Stmk. Luftreinhalteverordnung (LGBl. Nr. 182/1975)

§ 3 (1) Das Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hiefür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten. Die Verwendung solcher Stoffe ist auch für Osterfeuer, Sonnwendfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer verboten.

Stmk. Feuerpolizeigesetz 1985 (LGBl. Nr. 49/1985 i.d.g.F LGBl. Nr. 59/1995)

§ 14 Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen im Freien und das Abbrennen von Flächen ist nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig.

(2) Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen.

(3) Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig.

Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Abfälle (BGBl. Nr. 405/1993)

§ 1 (1) Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

§ 4 (2) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 2 nichts anderes bestimmt, ganzjährig verboten.

§ 5 (1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
2.

§ 5 (2) Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992) getrennt zu sammeln sind.

Nähere Informationen zur Luftreinhaltung in der Steiermark:

<http://www.stmk.gv.at/luis/luft/>

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft in der Steiermark:

<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at>

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Fachabteilungsleitung und Redaktion: Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel
8010 Graz, Bürgergasse 5a
e-mail: fa19d@stmk.gv.at, Telefon: +43(316)877-2153
Internet: <http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at>
Satz und Druck: FA19D; Dateiablage: I:_Infoblätter; Version 3/22.10.2002

